



Der  
Rechnungshof

Präsidium des  
Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 5. Februar 2009  
GZ 301.355/004-S4-2/09

**Novelle des EStG 1988 - Konjunkturpaket 2009;  
Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof übermittelt in der Beilage eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum  
gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

*1 Beilage*



Bundesministerium  
für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 5. Februar 2009  
GZ 301.355/004-S4-2/09

**Novelle des EStG 1988 – Konjunkturpaket 2009;  
Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 23. Jänner 2009, Zl. BMF-010000/0004-VI/A/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Einkommensteuergesetz 1988 und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen betrifft, so führt nach den Erläuterungen die beabsichtigte Regelung in den nächsten drei Jahren zu einer Minderung des Abgabenaufkommens um 250 Mill. EUR im Jahr 2010, 350 Mill. EUR im Jahr 2011 und weiteren 100 Mill. EUR im Jahr 2012. Im Vorblatt und in den Erläuterungen finden sich jedoch keine näheren Angaben, um die Herleitung dieser Beträge nachvollziehen zu können.

Überdies bleiben mögliche Mehrkosten für die Finanzverwaltung, die etwa anlässlich vermehrter Außenprüfungen zur Überprüfung der periodengerechten Zuordnung der Anschaffungen und Herstellungen erforderlich sein könnten, unberücksichtigt.

Der Rechnungshof verweist daher auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird. Die vorliegende Darstellung entspricht diesen Richtlinien nicht.

GZ 301.355/004-S4-2/09



Seite 2 / 2

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: